

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

X ZR 31/68

URTEIL

Verkündet am

16. Mai 1972

Schwingen

Amtsinspektor

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in der Patentnichtigkeitssache

der Firma H. W. [REDACTED] & Co in Br. [REDACTED], vertreten
durch den persönlich haftenden Gesellschafter
Hans W. [REDACTED],

Klägerin und Berufungsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Prof. Dr. [REDACTED], [REDACTED] und
Rechtsanwälte A. [REDACTED], B. [REDACTED]
und A. [REDACTED] in [REDACTED] sowie
Patentanwalt Dipl.-Ing. Dr. Ing.
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Herrn John Douglas Ro [REDACTED] in T. [REDACTED], Mass. (V.St.A.),

Beklagten und Berufungsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwalt Dr. Dr. [REDACTED],
[REDACTED] und Patentanwälte Dipl.-Ing.
A. [REDACTED], Dipl.-Ing. A. [REDACTED]
und Dipl.Phys. [REDACTED], [REDACTED] -

Der X. Zivilsenat (Patentsenat) des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 9. Mai 1972 unter Mitwirkung der Bundesrichter Trüstedt, Claßen, Ballhaus, Dr. Bruchhausen und Ochmann

für Recht erkannt:

Die Berufung gegen das Urteil des 2. Senats (Nichtigkeitssenats II) des Bundespatentgerichts vom 8. November 1967 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Der Beklagte war Inhaber des am 30. April 1954 angemeldeten, während des jetzigen Berufungsverfahrens durch Zeitablauf erloschenen deutschen Patents [REDACTED], das eine einstellbare Streckwalze für biegsame Materialbahnen betrifft und das ohne Einspruch mit 19 Ansprüchen erteilt wurde. Die Klägerin betreibt die Nichtigkeitsklärung des Streitpatents. Der Nichtigkeitssenat des Bundespatentgerichts hat unter Abweisung der Klage im übrigen das Streitpatent dadurch teilweise für nichtig erklärt, daß er - unter Übernahme einzelner (durch die Unterstreichung hervorgehobener) Merkmale aus den erteilten Ansprüchen 2 und 4 - dem Anspruch 1 folgende Fassung gegeben hat:

- "1. Einstellbare Streckwalze für biegsame Materialbahnen, bestehend aus einer Anzahl von Rollenabschnitten, einem

- 3 -

über diese Abschnitte gezogenen, federnden, nachgiebigen Umhüllungsschlauch und einer aus einer Anzahl ein Paket zusammengehaltener langer flacher Streifen bildender, biegsamer federnder Elemente bestehender Achse, auf der die Rollenabschnitte und der Schlauch als Einheit rotieren, dadurch gekennzeichnet, daß die federnden Achselemente über einen erheblichen Bereich der Achse miteinander zu starren, geraden Achsabschnitten (42;B) verbunden sind, wobei auf der Achse mit Abstand von den starren geraden Abschnitten Biegeeinrichtungen (44, 46, 52, 444, 488, 522) vorgesehen sind, bestehend aus einem am Ende eines federnden Achselementes (18, 188) angreifenden ersten Glied (44, 444), einem am Ende eines anderen federnden Achselementes (26, 266) befestigten zweiten Glied (46, 488) und einer auf der Achse vorgesehenen, die beiden Glieder gegeneinander verschiebenden Vorrichtung (52, 522), um die Achselemente in dem zwischen den geraden Abschnitten und den Biegeeinrichtungen liegenden Bereich gegeneinander zu verschieben und dadurch in diesem Bereich der Achse und dem auf ihr gelagerten Teil der Walze eine Krümmung zu geben, und daß ferner Verriegelungseinrichtungen (54, 544) vorgesehen sind, welche die Achse in ihrer gekrümmten Stellung festschließen."

Bezüglich der Ansprüche 2 bis 19 wird auf die Streitpatentschrift verwiesen.

Die Klägerin verfolgt mit der Berufung, um deren Zurückweisung der Beklagte bittet, ihr Verlangen nach Nichtigserklärung des Streitpatentes weiter.



Auf Anfordern des Senats hat Professor Dr. Ing. Helmut K., Technische Universität M., das schriftliche Gutachten vom 1. Oktober 1970 erstattet. Die Parteien haben Privatgutachten vorgelegt.

Der gerichtliche Sachverständige und die Privatgutachter der Parteien haben in der mündlichen Verhandlung ihre schriftlichen Darlegungen erläutert und ergänzt.

Entscheidungsgründe

I. 1. Das Streitpatent betrifft sog. "Streckwalzen", welche seit langem in der Papier- und in der Textilindustrie Verwendung finden. Ihre Funktion beruht darauf, daß eine in seitlicher Richtung lockere und zu Faltenbildung neigende Warenbahn dadurch breit gestreckt werden kann, daß man sie in geeigneter Weise über eine Walze laufen läßt, deren Achse gekrümmt ist. Da der zweckmäßige Grad der Walzenkrümmung jeweils vom Bearbeitungsgut und Bearbeitungszweck abhängt, hat man schon Maßnahmen getroffen, die Krümmung der Walze den jeweiligen Betriebserfordernissen anzupassen (Streitpatentschrift S. 1 Z. 5 - 8), d. h. man hat entweder der Walze eine Krümmung gegeben, jedoch die Lage der Krümmungsebene der Walze gegenüber der ein- und auslaufenden Materialbahn verstellbar gemacht (Streitpatentschrift S. 1 Z. 29 - 36), oder man hat den Krümmungsgrad der Walze verstellbar gemacht.

Das Streitpatent geht von vorbekannten Konstruktionen der letztgenannten Art aus und will diese verbessern, insbesondere in der Richtung, daß Walzen geschaffen werden, die einerseits geradachsrig verwendbar sind, andererseits aber schnell und ohne Mühe in beliebiger Weise gekrümmt werden können. Wie aus dem Hauptanspruch hervorgeht, sollen diese Walzen in bekannter Weise aus einer Anzahl von Rollenabschnitten, einem darüber gezogenen Schlauch und aus einer Achse, gebildet aus einer Anzahl federnder Elemente, bestehen, wobei Rollenabschnitte und Umhüllungsschlauch als Einheit um diese Achse rotieren können. Der kennzeichnende Teil beschreibt den vom Anmelder vorgeschlagenen als neu beanspruchten Mechanismus für die Walzenkrümmung.

2. Die vom Nichtigkeitssenat im angefochtenen Urteil als schützfähig erachtete einstellbare Streckwalze für biegsame Materialbahnen weist im einzelnen folgende Merkmale auf:

(I) Sie besteht aus

(1) einer Anzahl von Rollenabschnitten,

(2) einem Umhüllungsschlauch, der

(a) über diese Abschnitte gezogen,

(b) federnd und

(c) nachgiebig

ist, und aus

(3) einer Achse, die

(a) aus einer Anzahl biegsamer federnder Elemente besteht,

- (b) die ihrerseits ein Paket zusammengehaltener langer flacher Streifen bilden;
- (II) auf der Achse rotieren die Rollenabschnitte und der Schlauch als Einheit;

- Oberbegriff -

- (III) die federnden Achselemente sind über einen erheblichen Bereich der Achse miteinander zu starren, geraden Achsabschnitten verbunden;
- (IV) Biegeeinrichtungen sind vorgesehen
 - (1) auf der Achse
 - (2) mit Abstand von den starren geraden Abschnitten,
 - (3) bestehend aus
 - (a) einem ersten Glied (44, 444), das am Ende eines federnden Achselementes (18, 188) angreift,
 - (b) einem zweiten Glied (46, 488), das am Ende eines anderen federnden Achselementes (26, 266) befestigt ist und aus
 - (c) einer Vorrichtung die
 - (aa) auf der Achse vorgesehen ist und
 - (bb) die beiden Glieder gegeneinander verschiebt,
 - (cc) um so auch
 - (aaa) die Achselemente in dem zwischen den geraden Abschnitten und den Biegeeinrichtungen liegenden Bereich zu verschieben
 - (bbb) und dadurch in diesem Bereich der Achse und dem auf ihr gelagerten Teil der Walze eine Krümmung zu geben;

- (V) Verriegelungsvorrichtungen sind vorgesehen, welche die Achse in ihrer gekrümmten Stellung festschließen;
- kennzeichnender Teil -

3. Gegen die vorstehende Umschreibung des Erfindungsgegenstandes, die den Wortlaut des verteidigten Hauptanspruchs zur Grundlage nimmt, hat die Klägerin in mehrfacher Hinsicht Bedenken erhoben, die im Ergebnis jedoch nicht berechtigt sind;

Soweit die Klägerin vorbringt, durch das Merkmal IV 3 c und dessen Untermerkmale werde die erfindungsgemäße Vorrichtung in unzulässiger Weise durch Wirkungsangaben umschrieben, eine fertige Lehre zu technischem Handeln sei aus diesem Grunde nicht offenbart, ist zu bemerken, daß bei Vorrichtungsansprüchen Wirkungsangaben oft unvermeidbar, aber auch unbedenklich sind, wenn sie eine sonst schwer verständliche Aneinanderreihung von konstruktiven Elementen in einen durchschau- baren Sinnzusammenhang bringen (Benkard, PatG, 5. Aufl. § 26 Rdn. 28). Der Senat tritt dem gerichtlichen Sachverständigen (Gutachten S. 26) bei, daß diese Voraussetzungen hier vorliegen.

Sodann meint die Klägerin, die "Mutter 

 müsse im Hauptanspruch ausdrücklich genannt sein, da ohne diesen Bauteil die erfindungsgemäße Streckwalze nicht funktioniere. Sachlich mag dies zutreffen. Indes ist es nicht Zweck des Patentanspruchs, eine lückenlose Konstruktionsanweisung zu geben (Benkard aaO). Der gerichtliche Sachverständige

hat im schriftlichen Gutachten (S. 28, 36, 85) und in der mündlichen Verhandlung auf mehrfachen Vorhalt bejaht, daß der Durchschnittsfachmann auch ohne eine förmliche Weisung im Anspruch die Notwendigkeit erkennt, geeignete Vorkehrungen zu treffen, um nach dem Krümmen der Walze die in ihrem Innern liegenden Teile unter axialem Druck zu halten (vgl. Streitpatentschrift S. 4 Z. 99). Der Senat tritt dieser Wertung bei und läßt dahingestellt, ob die Nennung der "Mutter" im Hauptanspruch vielleicht sogar - wie der Beklagte geltend macht - sachlich verfehlt wäre, weil nämlich die Funktion eines Klemmorgans auch einem anders gestalteten Bauteil übertragen werden könne, wie es etwa in der älteren Streckwalze nach dem sog. Vorläufer-Patent (vgl. unten zu II 3) bei dem in der dortigen Zeichnung mit Bezugszeichen 32 versehenen Bauelement geschehen sei.

Schließlich möchte die Klägerin in die Merkmalgruppe I 3 des Streitpatentes förmlich die Weisung aufnehmen, daß die zu einem Paket zusammengehaltenen langen flachen Streifen, aus denen die Achse besteht, "aufeinanderliegen" müssen. Zur Begründung führt die Klägerin an, daß das Merkmal des Aufeinanderliegens der Streifen in Anspruch 2 nicht etwa erst im kennzeichnenden Teil, sondern schon in dessen Oberbegriff genannt sei, und daß es deshalb zu dem in Anspruch 1 umschriebenen Erfindungsgegenstand gehöre. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, daß der Gegenstand eines Anspruchs durch den eigenen Anspruchswortlaut bestimmt wird und es einer Heranziehung von Formulierungen, die erst in den Unteransprüchen - und sei es auch in deren Oberbegriff - verwendet sind, im allgemeinen nicht bedarf.

Im vorliegenden Falle ist durch die in Anspruch 1 bereits enthaltenen Weisung, daß die Achse aus einer Anzahl biegsamer federnder Elemente besteht, die ihrerseits "ein Paket zusammengehaltener flacher Streifen" bilden müssen, alles gesagt, was nötig ist, um den Erfindungsgegenstand des Anspruchs 1 richtig zu umschreiben.

II. Die im Streitpatent geschützte Kombination war im Prioritätszeitpunkt (30. April 1964) neu.

1. In den Konstruktionen nach den US-Patentschriften [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED], den deutschen Patentschriften [REDACTED] und [REDACTED] sowie der schwedischen Patentschrift [REDACTED] sind Walzen gezeigt, bei denen der Walzkörper zwar schon um eine gekrümmte Achse rotiert, der Krümmungsgrad der Walze jedoch nicht einstellbar ist. Diese Lösungen scheiden als neuheits-schädlich aus, weil das im Oberbegriff des Streitpatentes verlangte Merkmal der Einstellbarkeit der Walzenkrümmung fehlt; dort ist vielmehr die andere Lösungsmöglichkeit genutzt, die Lage der Krümmungsebene der Walze im Raum zu verändern und so die Art des Zugriffes auf die Materialbahn zu modifizieren.

2. Den Konstruktionen nach der US-Patentschrift [REDACTED] und der deutschen Patentschrift [REDACTED] ist gemeinsam, daß die Krümmung der Walze durch seitliche Verstellung eines ihrer Lager bzw. durch Betätigen einer Spindel bewirkt wird. Auf der Achse ist keine Biegeeinrichtung gemäß dem Merkmal IV des Streitpatentes vorhanden.

3. Die am 13. März 1952 bekanntgemachten Unterlagen der deutschen Patentanmeldung ■■■■, ■■■/■, (späteres Patent ■■■ ■■■ des Beklagten, sog. Vorläufer-Patent) kommen dem Streitpatent am nächsten. Sie zeigen und beschreiben eine hinsichtlich ihres Krümmungsgrades einstellbare Streckwalze, die - wie diejenige des Streitpatentes - aus einer Achse und auf dieser drehbar gelagerten Walzenabschnitten besteht, über die ein allen Walzenabschnitten gemeinsamer Überzug aus elastischem Material gezogen ist. Die Achse besitzt jedoch starre und gerade Endteile und nur der Mittelteil ist biegsam und elastisch. Bei einer vorzugsweisen Ausgestaltung (dortiger Anspruch 2 und Beschreibung S. 2 Z. 48 ff) besteht der biegsame elastische Mittelteil der Achse aus Federblättern, die an ihrem einen Ende fest eingespannt und an ihrem anderen Ende während des Biegens der Walze nicht eingespannt sind, so daß sie während des Biegens der Walze aufeinander gleiten können; ferner ist dabei eine von außen zugängliche Klemmvorrichtung vorgesehen, um die Federblätter an ihrem freien Ende fest einzuspannen, nachdem die Achse in der gewünschten Weise gebogen ist (aa0). Die in Figur 1 der dortigen Zeichnung dargestellte, auf Seite 3 Zeile 93 der Beschreibung erläuterte Biegevorrichtung besteht aus einer Spindel mit angelenkten verschwenkbaren Hebeln. Anspruch 4 spricht davon, daß die Verstellung des Krümmungsradius' des mittleren Walzenteiles "durch an beiden Enden der Walze angreifende Mittel" erfolgt. In der Beschreibung oder in der Zeichnung ist jedoch ein anderer Weg zur konstruktiven Verwirklichung als eben derjenige der Spindellösung nicht aufgewiesen.

Die Klägerin ist der Auffassung, die Biegevorrichtung des Streitpatentes sei durch den Anspruch 4 der älteren Konstruktion neuheitsschädlich vorweggenommen. Dem ist der gerichtliche Sachverständige entgegengetreten (Gutachten S. 44, 56 ff, 68, 99, 100).

Der Senat folgt dem gerichtlichen Sachverständigen wie auch dem angefochtenen Urteil darin, daß beim Vorläuferpatent weder Figur 1 der Zeichnung noch Anspruch 4 dem Leser die im Streitpatent empfohlene Lösung offenbart, die Achskrümmung durch Verschieben der Achsfederblätter gegeneinander zu bewirken.

4. Bei der im Berufungsrechtszug vorgelegten Anzeige der Mo-[REDACTED]-H-[REDACTED] Company in P-[REDACTED] Tr-[REDACTED] Jo-[REDACTED] handelt es sich unstreitig um eine Vorveröffentlichung (Erscheinungsdatum: 18. September 1953). Der Aussagegehalt dieser Anzeige ist jedoch umstritten, und ferner sind die Parteien unterschiedlicher Auffassung darüber, ob durch den in die Anzeige aufgenommenen Vermerk (Übersetzung):

"Schreiben Sie an Abteilung X, falls Sie Details wünschen, oder fragen Sie nach einem Mo-[REDACTED]-H-[REDACTED]-Ingenieur, der sich dann unverbindlich mit Ihrem Problem befaßt"

eine Sachlage ähnlicher Art geschaffen wurde, wie sie dem Urteil des erkennenden Senats vom 15. Dezember 1970 (GRUR 1971, 214 - customer prints) zugrunde liegt (Problem der Neuheitsschädlichkeit von sog. Kundenzeichnungen).

a) Was den Aussagegehalt der Anzeige betrifft, so heißt es im Text, daß eine auch während des Maschinenlaufes bei hoher Geschwindigkeit einstellbare Streckwalze, die von 0 bis zum Maximum veränderbar sei, angeboten wird. Zeichnerisch ist diese Streckwalze durch ein Bild im Zustande der Streckung wie der Krümmung dargestellt. Am rechten Walzenende ist ein Schraubenschlüssel in zwei verschiedenen Stellungen bildlich dargestellt.

Der gerichtliche Sachverständige ist der Auffassung, der Fachmann verstehe Text und Abbildung dahin, daß bei der empfohlenen Streckwalze keine besondere Biegevorrichtung notwendig sei. Mit welchen konstruktiven Mitteln die Krümmung herbeigeführt werde, sei jedoch nicht erkennbar. Es habe auch bei Kenntnis der Anzeige noch umfangreicher schöpferischer Tätigkeit bedurft, um die neue Lösung zu finden. Die Anzeige gebe keinen Hinweis auf die feste Verbindung der federnden Achselemente zu geraden Abschnitten an dem einen Ende der Achse, und sie gebe keinen Einblick in den Mechanismus, wie die Krümmung herbeigeführt werde.

Der Senat tritt dieser Wertung des gerichtlichen Sachverständigen bei. Der Privatgutachter des Beklagten hat in der mündlichen Verhandlung eine aus dem Stande der Technik hergeleitete Konstruktion aufgezeigt, wie die gekrümmte Walze nach der Tr[]-Jo[]-Anzeige konstruktiv gewesen sein könnte. Der gerichtliche Sachverständige hat daraufhin erklärt, diese Möglichkeit

bestärke ihn in seiner Ansicht, daß der Durchschnittsfachmann dem äußeren Erscheinungsbild der gekrümmten Walze die konstruktiven Merkmale des Streitpatents nicht habe entnehmen können.

Nach allem kommt der Anzeige vom 18. September 1953 für sich allein noch keine Neuheitsschädliche Bedeutung zu.

b) Das im Senatsurteil vom 15. Dezember 1970 behandelte Problem der sog. customer prints (Kundenzeichnungen) stellt sich im vorliegenden Falle nicht. Der in der Anzeige enthaltene, oben im Wortlaut (Übersetzung) mitgeteilte Hinweis erklärt nur die Bereitschaft der Mo[REDACTED] H[REDACTED] Ma[REDACTED] S.A. zu einer individuellen Betreuung der interessierten Kundschaft. Anders als in dem vom Senat damals entschiedenen Falle ist in der Anzeige nichts davon gesagt, daß etwa bereits vorliegendes schriftliches und in der Anzeige näher bezeichnetes Material - sei es nun als Druckschrift bereits vorhanden oder aber auf Anforderung in Vervielfältigungsstücken schnell herstellbar und lieferbar - für die Kundschaft bereitgehalten werde. Vielmehr hat Mo[REDACTED] H[REDACTED] in der Anzeige der interessierten Kundschaft nur zugesagt, sich "mit Ihrem Problem" also mit ganz konkreten, auf den Einzelfall abgestellten Fragen zu befassen und den Anfrager entsprechend individuell zu bescheiden. Dem entspricht auch das vom Beklagten vorgelegte Material, das individuelle Auskünfte über Abmessungen, Preisstellungen und dergl. enthält; diese Auskünfte sind übrigens erst innerhalb der sechsmonatigen Neuheitsschonfrist des Streitpatents erteilt worden.

Nach allem war die Lehre des Streitpatentes, wie sie in dem durch Urteil des Bundespatentgerichtes neugefaßten Anspruch 1 beschrieben ist, im Prioritätszeitpunkt des Streitpatentes neuheitsschädlich nicht vorweggenommen.

III. Die Lehre des Streitpatentes hat die Technik bereichert. Der Senat folgt darin dem Bundespatentgericht und dem gerichtlichen Sachverständigen.

Gegenüber den älteren Streckwalzen mit starr gekrümmter Achse stellt die Einstellbarkeit der Krümmung für sich allein schon einen technischen Fortschritt dar, denn es bedarf keiner Verstellung der Walzen-ebene mehr. Die durch das Streitpatent erzielte Verlagerung des Biegemechanismus' in die Achse weist aber auch Vorzüge gegenüber solchen Streckwalzen auf, deren Achskrümmung zwar einstellbar ist, bei denen aber die Biegevorrichtung außerhalb der Achse angebracht ist, mag man nun mit dem System der Lagerverstellung oder mit demjenigen der Verstellspindel mit angeschwenkten Hebeln arbeiten: Beim Streitpatent wird die Änderung der Achskrümmung auf einfache Weise bewirkt, es bedarf keiner Bewegung größerer Maschinenteile mehr; zudem hindert die Biegevorrichtung nicht beim Einfädeln des Materials, und sie vermeidet die Gefahr seiner Verschmutzung, wie es bei der Spindellösung der Fall ist. Schließlich ist auch der Radius der möglichen Krümmung nach oben nicht begrenzt, da - anders als bei der Spindellösung - die Walze nicht gegen die Biegevorrichtung anstoßen kann.

IV. Mit dem Bundespatentgericht und dem gerichtlichen Sachverständigen bejaht der Senat schließlich auch, daß die Lehre des Streitpatentes, wie sie durch den vom Bundespatentgericht neugefaßten Anspruch 1 umschrieben ist, eine Lösung von erfinderischem Rang darstellt.

Das Vorläufer-Patent (oben zu II 3) kennt zwar bereits die auch im Streitpatent benutzte Achse aus langen flachen Streifen (Federblattpaket), nicht aber den besonderen Biegemechanismus des Streitpatents, der den Kern der Erfindung ausmacht. Nach Bekundung des gerichtlichen Sachverständigen war ein Krümmen von Walzenachsen durch aktives Verschieben der federnden, an ihrem einen Ende miteinander verbundenen Achselemente mittels Verstellerschrauben im Prioritätsdatum des Streitpatents "sowohl gedanklich als auch konstruktiv absolut neu und keineswegs selbstverständlich" (Gutachten S. 33), und zwar nicht nur für den engen Bereich der Streckwalzen, sondern es war "in der ganzen Technik kein Vorbild geboten" (aaO S. 71). Es kann dahingestellt bleiben, ob - wie der Privatgutachter der Klägerin vorgetragen hat - auch beim Taschenbuch, beim Geigenbogen, beim Thermoschalter, beim biegsamen Metall-Lineal, beim Finn-Segelmast, beim vorgespannten Träger, bei der einfachen Angel und bei der Wurfangel mit Rolle und Schnurführung der Gedanke verwirklicht ist, den das Streitpatent zum Inhalt hat. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, ist es allein schon als erfinderisch anzusehen, von diesen fernab liegenden Beispielen den Gedanken für

Streckwalzen übernommen, ihn den dortigen Erfordernissen angepaßt und damit den oben (zu III) näher geschilderten technischen Fortschritt erzielt zu haben.

Nach allem sind für den Anspruch 1 des Streitpatentes in der durch das angefochtene Urteil gegebenen Fassung die Voraussetzungen der patentrechtlichen Schutzfähigkeit gegeben.

V. Die Unteransprüche erheben sich, wie der gerichtliche Sachverständige ausgeführt hat, über platte Selbstverständlichkeiten hinaus. Sie sind daher bei Bejahung der Schutzfähigkeit des Hauptanspruchs gleichfalls als schutzfähig zu bestätigen.

VI. Die Berufung der Klägerin ist demnach unbegründet. Sie muß mit der Kostenfolge, die sich auch auf die außergerichtlichen Kosten der Parteien bezieht, aus §§ 42 Abs. 3, 40 Abs. 2, 36 q Abs. 1 Satz 2 PatG zurückgewiesen werden.

Trüstedt Claßen Ballhaus Bruchhausen Ochmann